

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 69.

Sonnabend den 10. März.

1866.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen am **Sechzehnten April 1866** beginnen werden. Gedruckte Verzeichnisse über die in gedachtem Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitäts-Gerichts und in der Universitäts-Buchhandlung (Grimmaischer Steinweg Nr. 3. Edelmann) zu erlangen.

Leipzig, am 1. März 1866.

von Burgsdorff,
R. Reg.-Bevollmächtigter.

Dr. Gerber,
J. B. Rector.

Dr. Eduard Morgenstern,
Univ.-Richter.

Auszug aus den Verhandlungen der Stadtverordneten über das Budget auf das Jahr 1866. (Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.) (Fortsetzung.)

Conto 2. Polizeiamt.

Bedürfnisse 61,502 Thlr. Deckungsmittel 22,027 Thlr.
Der Rath beantragt Erhöhung der Wochenlöhne der Polizeidiener 2r, 3r und 4r Classe auf beziehentlich 5½ Thlr., 5 Thlr. und 4½ Thlr., wozu einhellige Zustimmung erfolgte. Im Uebrigen hatte der Finanzausschuss nichts zu erinnern gesunden.

Herr Lorenz sandt es gerechtfertigt, daß die Stadt der Polizei für das von derselben benutzte Haus und die sonstigen Locale im nächstjährigen Budget einen Miethzins berechne und in die Bedürfnisse dieses Conto aufnehmen lasse.

Er begründete dies mit dem Hinweise auf den vom Staat vertragmäßig nach 1/11 zu den Kosten des Polizeiamts zu leistenden Zuschuß, und stellte einen besonderen Antrag darauf, welcher Unterstützung fand.

Herr Rädertheilte mit, daß schon im Jahre 1864 die Locale des Polizeiamts abgeschägt worden, der Rath aber im Hinblick auf mehrfache entgegenstehende Schwierigkeiten den betreffenden Miethzinsbetrag nicht in Ansatz gebracht habe.

Herr Lorenz konnte solche Schwierigkeiten nicht anerkennen und hielt seinen Antrag, dessen Ablehnung Seiten der Regierung schlimmsten Falles zeigen würde, daß die Stadt dieser ein Geschenk von ein paar Hundert Thalern jährlich machen müsse, aufrecht, welches einstimmig angenommen ward.

Hieran schlossen sich einige, das Budget des Polizeiamts mit berührende besondere Gutachten des Verfassungsausschusses über

a. die Erhöhung des Gehalts der zwei Polizeiwachtmeister auf je 400 Thlr. jährlich und

b.

die Erhöhung des Gehalts der Rathscorporale auf je 400 Thlr. jährlich.

An beiden Puncten erfolgte einhellige Zustimmung.

c.

die Antwort des Rathes auf die beim vorjährigen Budget zum Conto des Polizeiamts gestellten Anträge.

Hierüber schreibt der Rath:

„Die von den Herren Stadtverordneten im Communicate über das diesjährige Budget bezüglich des Polizeiamtes gestellten Anträge haben wir diesem schriftlich mitgetheilt und hierauf die in Abschrift beigelegte Antwort erhalten.

Wir haben uns zu begnügen, die letztere Ihnen hierdurch mitzuteilen und unterlassen es, in das Materie der Sache einzugehen, da uns eine Cognition über die Maßnahmen des Polizeiamtes nicht zusteht.“

Uebrigens ist uns von dem Herrn Polizeidirector noch die mündliche Erklärung abgegeben worden, daß das Polizeiamt, so weit thunlich, den in Bezug auf die Arresturen geführten Wünschen entsprechen werde.“

Das Schreiben des Polizeiamtes lautet:

„Bei Geleidigung der von den Herren Stadtverordneten bei Gelegenheit der Verathnung des diesjährigen städtischen Budgets wider das Polizeiamt gestellten Anträge haben wir zu erklären:

Unlangend die Verlegung der zweiten Bezirkspolizeiwache aus dem Windmühlenthorhause in das Thiele'sche Haus sub Nr. 51 der Windmühlenstraße, so ist dem geehrten Rath bekannt, daß wir im vorigen Jahre veranlaßt worden sind, die zeither innengehabte Bezirkswache zu räumen, ohne daß man uns von Seiten der Commun ein anderes Local überwies, indem man uns vielmehr anheimgab, uns selbst eine geeignete Vertlichkeit zu suchen.

Nach langen vergeblichen Bemühungen gelang es uns, die Parterre-Localität im Thiele'schen Hause zu erlangen und wir ermittelten dieselbe mit Genehmigung des geehrten Rathes und der Staatsregierung auf die Dauer von sechs Jahren, um und für den jährlichen Miethzins von 200 Thlr.

Wenn nun die Herren Stadtverordneten sich bewogen gefunden haben, die Erniethung dieses Locals für einen „Misgriff“ zu erklären und demzufolge die Bewilligung des Miethzinses auf ein Jahr zu beschränken, so bedauern wir, darauf erklären zu müssen, daß wir die Competenz, über die für die Polizeizwede geeignete Lage einer Bezirkswache ein entscheidendes Urtheil abzugeben, lediglich uns vindiciren müssen.

Wäre es anders und müßte bei derartigen Verwaltungsmäßigkeiten zuvor die Entscheidung der Herren Stadtverordneten eingeholt werden, so wäre das Schwergewicht der Verwaltung im Stadtverordneten-Collegio zu suchen, was weder mit der Städte-Ordnung, noch mit einem gesunden Selbstgovernment verträglich sein dürfte. Hiernach müssen wir uns theils mit Rücksicht auf den abgeschlossenen Miethzinsvertrag, theils im Hinblick darauf, daß die Lage der neuen Bezirkspolizeiwache für ungeeignet nicht erachtet werden kann, gegen den von den Herren Stadtverordneten gestellten Antrag erklären. — Wenn ferner

die Herren Stadtverordneten darüber Klage führen, daß sich das Polizei-Amt bei Arresturen, welche dasselbe in Ausübung der Sicherheits- und Ordnungspflege häufig wegen an sich nicht beträchtlicher Vergehen oder zur Verhütung von solchen vorzunehmen habe, sich nicht herbeilasse, die Angehörigen oder Arbeitgeber des Arrestirten von der Arrestur zu benachrichtigen, so werden wir, wie zeither, auch ferner pflichtmäßig ermessen, ob und wann, insbesondere auch ob wegen unbeträchtlicher Vergehen eine Arrestur gerechtfertigt und ob und unter welchen Verhältnissen den Angehörigen oder Arbeitgebern des Arrestirten Nachricht zu ertheilen sei. Eine für alle Fälle zutreffende allgemeine Anweisung läßt sich in dieser Beziehung nicht geben und bleibt ja immerhin im concreten Falle den Betroffenen die Beschwerdeführung vorbehalten.

Wie die Herren Stadtverordneten

dazu gekommen sind, bei dem geehrten Rath zu beantragen, „dafür Sorge zu tragen, daß das Polizei-Amt im Interesse der hiesigen Gewerbetreibenden die Erfüllung der Bestimmungen des Gewerbegeuges bezüglich der Arbeitsblätter und Krankencassen streng und gleichmäßig überwache“, ist uns nicht wohl begreiflich, da es sich von selbst versteht, daß wir den diesfallsigen Verpflichtungen, insofern sie in den Gesetzen begründet sind, schuldige Folge zu leisten haben, ohne daß dem geehrten Rath in dieser Richtung noch eine besondere Überwachung aufgebürdet zu werden braucht.

Haben endlich

die Herren Stadtverordneten sich noch darüber ausgelassen, daß die Begehung der Straßen durch Patrouillen sich nur auf die innere Stadt zu beschränken scheine und daher das Ueberhand-